

# **Satzung des Bushido-Club Mayen e.V.**

## **Präambel**

Soweit in dieser Satzung eine Person oder ein Personenkreis in der männlichen Form benannt ist, schließt diese Formulierung Frauen ausdrücklich mit ein. Eine Reduzierung auf die männliche Form dient lediglich dem Lesefluss und der Übersichtlichkeit.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 30. Juni 1972 in Mayen gegründete Judo & Karate Club führt ab dem 20. November 1985 den Namen „Bushido-Club Mayen e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und dem Judoverband Rheinland e.V.. Der Bushido-Club Mayen e. V. hat seinen Sitz in 56727 Mayen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Bei Bedarf dürfen Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die den Vorstandsmitgliedern dabei entstandenen Sachkosten werden nach Einzelnachweis oder in angemessener Höhe pauschal erstattet.
6. Der Bushido-Club Mayen e. V. ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## **§ 2**

### **Doping**

1. Im Bereich des Bushido-Club Mayen e. V. ist die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport verboten.

# **Satzung des Bushido-Club Mayen e.V.**

2. Das Doping ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.
3. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei Sportlern zur Startsperrung bei nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften, sowie zum Arbeits- und Funktionsverbot bei den involvierten Trainern und Funktionären führen.
4. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bushido-Club Mayen e. V.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und nicht-natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Finanzordnung des Bushido-Club Mayen e. V.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen befreit.

## **§ 6**

# **Satzung des Bushido-Club Mayen e.V.**

## **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) Geldstrafe bis zu € 500,00
  - c) Tätigkeitsverbot
  - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen, mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen und mit Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidung über den Ausschluss in nicht öffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

### **§ 7 Rechtsmittel**

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig.
2. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen.
3. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

### **§ 8 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung

# Satzung des Bushido-Club Mayen e.V.

- b) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform an alle Mitglieder. Die Art der Zustellung regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte
    - des Geschäftsberichtes
    - des Finanzberichtes
    - des Presseberichtes
    - der Abteilungsberichte
    - Bericht der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Entlastung der Kassenprüfer
  - d) Wahl des Vorstands
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Ehrungen
  - g) Verschiedenes.
3. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

# Satzung des Bushido-Club Mayen e.V.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Geschäftsführer
  - e) den Abteilungsleitern
  - f) den Leitern der Jugendabteilungen
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Die Abteilungsleiter werden von den jeweiligen Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

# **Satzung des Bushido-Club Mayen e.V.**

5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Gesetzliche Vertretung**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
2. Sie vertreten den Club gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 12 Haftung**

1. Ehrenamtliche tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 13 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

# **Satzung des Bushido-Club Mayen e.V.**

3. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 14 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereines verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

## **§ 15 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Sie werden vom Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.

## **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 17**

# **Satzung des Bushido-Club Mayen e.V.**

## **Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Sie müssen bei der Wahl anwesend sein oder dem Vorstand vor der Wahl schriftlich ihre Zustimmung zur Wahl erteilt haben. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
3. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

## **§ 18 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Club unter anderem eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrenordnung, sowie eine Datenschutzordnung.
2. Diese Ordnungen, aber auch neue Ordnungen, werden vom Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



# Satzung des Bushido-Club Mayen e.V.

4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Caritas Werkstätten, Ludwig-Erhard-Straße 17, 56727 Mayen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Bushido-Club Mayen e. V.

## § 11 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Februar. 2019 angenommen und genehmigt.

.....  
Sandra Lüscher  
1. Vorsitzende

.....  
Tobias Katluhn  
2. Vorsitzender